

Verjährung

Allgemein

= Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern



der Anspruchs besteht rechtlich weiter

Rechtsfrieden
Schutz des Schuldners vor
veralteten Ansprüchen

Verjährung

Fristen

regelmäßige
Verjährungs-
frist

3 Jahre

§ 195 ZPO

Ansprüche auf
Eigentum und
Rechte an
Grundstücken

10 Jahre

§ 196 BGB)

Spezialvorschriften

Ansprüche aus
rechtskräftigen Titeln,
vollstreckbaren Urkunden
und Vergleichen;
Herausgabe bzgl. des Erbes;
Schadensersatz wegen
vorsätzlich begangener
Körperverletzung

30 Jahre

§ 197 I BGB

Verjährung

Fristbeginn: regelmäßige Verjährungsfrist

mit dem Schluss des Jahres,

- in dem der Anspruch entstanden ist
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste



§ 199 I BGB

Verjährung

Fristbeginn: sonstige Verjährungsfristen

§ 199 II + III Nr. 2 BGB



mit Ereignis

§ 199 III Nr. 1 BGB



mit Entstehung

rechtskräftig
festgestellte
Ansprüche:



mit der Rechtskraft
der Entscheidung

Verjährung

Beispiel

Kaufvertrag:
16.12.2024

Rechnung:
21.12.2024

Fälligkeit:
04.01.2025

Verjährungsende:
31.12.2028

Verjährungsbeginn:
31.12.2025, 24:00 Uhr

Verjährung

Wirkung

Leistungsver-
weigerungsrecht

